

Satzung in der Fassung vom 19.11.2023

Satzung des Vereins Chancen durch Bildung e.V.

§ 1

Der Verein „Chancen durch Bildung e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Der Verein hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Wissenschaft und des öffentlichen Gesundheitswesens in Entwicklungsländern, insbesondere in der Republik Malawi, Afrika.

Die Satzungszwecke werden unter anderem verwirklicht durch

- **Bildung und Erziehung:** Beschaffung und Weitergabe von Geld- und Sachmitteln an öffentliche Körperschaften zur Errichtung von Schulen und an Schulen zur Ergänzung und Verbesserung der Gebäude und der Ausstattung mit Lehrmitteln; Unterstützung von wirtschaftlich hilfsbedürftigen Schülern und Studenten, zum Beispiel durch Zahlung von Schulgebühren und Beitrag zum Lebensunterhalt; Durchführung von Projekten in Zusammenhang mit Ausbildung;
- **Ausbildung und Wissenschaft:** Beschaffung und Weitergabe von Geld- und Sachmitteln an Ausbildungseinrichtungen und Universitäten zur Ergänzung und Verbesserung der Gebäude und der Ausstattung mit Lehrmitteln;
- **Öffentliche Gesundheitspflege:** Finanzierung medizinischer Einrichtungen sowie medizinische Aufklärung und Betreuung zum Zweck des sozialen Ausgleichs und gesunder Lernbedingungen.

Die Verwendung der Mittel durch Dritte erfolgt weisungsgebunden und wird durch entsprechende Rechenschaftsberichte und Unterlagen nachgewiesen.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Rückerstattung von Geld- oder Sachmitteln des Vereins.

§ 5

Mitglied des Vereins kann jedermann (natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften) werden.

Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und von diesem bestätigt. Sie kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- eine an den Vereinsvorstand gerichtete Erklärung des Austritts, wirksam jeweils zum Geschäftsjahresende,
- wegen schwerwiegender Gründe auf Beschluss des Vorstandes (2/3-Mehrheit) nach Anhörung des Mitglieds.
- Streichung der Mitgliedschaft, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6

Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Er ist jeweils zum 1. Juli fällig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bestimmte Mitgliedergruppen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag bezahlen.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen, soweit diese mehr als 10 Euro betragen und vorab mit dem Vorstand abgestimmt sind.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Verhältnisse des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter bestellen. Die Schaffung neuer Stellen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8

Der Vorstand besteht im Regelfall aus drei Mitgliedern des Vereins. Stehen nur ein oder zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen zur Wahl bzw. werden diese nicht mit einfacher Mehrheit gewählt, sind ein bzw. zwei Vorstände ausreichend. Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden, ggf. einen Stellvertreter, sowie einen Schatzmeister. Auch Mitglieder des Vorstands dürfen als Schatzmeister bestimmt werden, sofern es drei Vorstände gibt. Der Schatzmeister wird zu Sitzungen des Vorstandes eingeladen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstands vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie sind an die Satzung sowie die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird gegenüber Dritten in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, die den Verein über die Summe von 500 Euro pro Rechtsgeschäft bzw. 1.500 Euro im Jahr hinaus verpflichten, ein Mehrheitsbeschluss des Vorstands notwendig ist. Sollte der Vorstand nur aus zwei Personen bestehen, entscheidet bei Stimmengleichheit der Schatzmeister, bei dessen Nichtverfügbarkeit der erste Vorstand.

Der Vorstand ist nicht berechtigt, Wechselverbindlichkeiten einzugehen.

Die Neuwahl des Vorstandes erfolgt spätestens alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung. Diese bestimmt jeweils darüber, ob die Wahl geheim oder offen sein soll. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch

Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass einer Geschäftsordnung
- Vorbereitung und Durchführung der Vereinstätigkeit und von Fördermaßnahmen
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Abschluss von Dienstverträgen und Bestellung eines besonderen Vertreters
- Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten; insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichts
- Festlegung des Arbeitsprogramms und Vorschlag des Haushaltsplans an die Mitgliederversammlung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung seiner Aufgaben entsprechende Gremien bilden, zur Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben Aufträge an Dritte erteilen, Beiräte und Förderkreise berufen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die als Präsenzversammlung aber auch als Telefon- oder Videokonferenz stattfinden können. Sie sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, schriftlich, fernmündlich, oder per E-Mail einzuberufen und zu leiten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der Stellvertreter. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, fernmündlich, oder per E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht und sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9

Der Vorstand beruft in der ersten Hälfte jeden Jahres die ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt spätestens 2 Wochen vor dem Termin durch schriftliche Einladung mit Angabe der Tagesordnung und dem Ort der Versammlung. Die Einladung kann auch als E-Mail erfolgen. Mitglieder, die per E-Mail nicht erreichbar sind, erhalten ein schriftliches Einladungsschreiben, in dem sie darum gebeten werden, ihre Email-Adresse beim Verein zu hinterlegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für geboten hält oder ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung kann ebenfalls auch per Videokonferenz erfolgen, wenn dem Vorschlag nicht mehr als 10% der Mitglieder schriftlich widersprechen. Die Teilnehmeridentifikation erfolgt technisch durch die Zustellung der Zugangsdaten an die hinterlegten Adressen, sowie die Gegenprüfung in der Veranstaltung durch Schatzmeister und Vorstand. Die Stimmabgabe erfolgt offen per Handzeichen oder mündlichen Einwurf.

Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind regelmäßig:

- Der Bericht des Vorstandes, bestehend aus dem Rechenschafts-, dem Vermögens- und dem Kassenbericht
- Der Rechnungsprüfungsbericht
- Die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages
- Der vorläufige Ausgabenplan für das nächste Geschäftsjahr
- Gegebenenfalls die Ersatzwahl bzw. Neuwahl von Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern.

§ 10

Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder. Jedes anwesende Mitglied kann ein abwesendes Mitglied per schriftlicher Vollmacht vertreten.

§ 11

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand diese Satzung zu ändern, falls dies entsprechend eines Hinweises des Finanzamts erforderlich ist oder falls das Registergericht Änderungen zur Eintragung verlangt.

§ 12

Für die Rechnungsprüfung wählt die Mitgliederversammlung ein dem Vorstand nicht angehörendes Mitglied als Rechnungsprüfer.

§ 13

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Zweck der Entwicklungszusammenarbeit, falls möglich in Malawi. Die Mitgliederversammlung kann im Auflösungsbeschluss eine entsprechende Körperschaft benennen.

§ 14

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung durch das Registergericht in Kraft.

Ort, Datum: *Kidde*, 14. 11. 23

Unterschrift des Vorstands:

